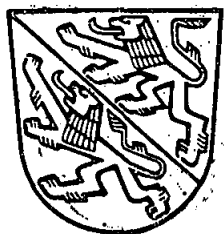


EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 16. Juni 1987

Nr. 914

Gemeinde Balterswil
Baulinienplan entlang der Lützelburg, Genehmigungsgesuch

- A. Das Ingenieurbüro Widmer, Münchwilen, ersucht im Auftrage der Ortsbehörde Balterswil mit Schreiben vom 10. März 1987 um Genehmigung des Baulinienplans entlang der Lützelburg.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 10. Mai bis 8. Juni 1985. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 19) publiziert. Während dieser Zeit gingen bei der Ortsbehörde keine Einsprachen ein, und eine Gemeindeversammlung wurde nicht verlangt. Ebenfalls sind beim Baudepartement keine Rekurse anhängig, so dass der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.

- B. Mit diesem Baulinienplan soll die Erhaltung der bestehenden Bauten des alten Dorfkerns entlang der Lützelburg unterstützt werden. Zudem soll eine bessere Ueberbauung der noch freien Baugrundstücke inmitten des Dorfes ermöglicht werden. Wo es notwendig ist, werden die gesetzlichen Abstände verändert. Dabei wird die Baulinie im allgemeinen den bestehenden Hausfluchten entlang geführt.

Das Planwerk sieht drei verschiedene Arten von Baulinien vor. Die sogenannte normale Baulinie (fette Strichpunktlinie) gilt für alle Hauptbauten und An-

lagen anstelle des generellen gesetzlichen Abstandes von 15 m. Im Bereich der Industriezone wurde zusätzlich eine Linie (dünne Strichpunktstrichlinie) festgelegt, ab welcher die Gebäudehöhe gemäss Zonenvorschrift ausgenutzt werden darf. Die dritte Baulinie (Strichpunktstrichlinie) soll den Bau von Kleinbauten näher zum Bach ermöglichen. Sie lässt eine Nutzung für solche Bauten bis auf 6 m ab Ufermauer gemessen zu.

Die gewählten Baulinien sind grundsätzlich zweckmässig und entsprechen auch im wesentlichen der vorbesprochenen Linienführung. Bei der Baulinie für Kleinbauten fehlt hingegen eine Definition, welche Art von Kleinbauten beziehungsweise Anlagen auf diesen Abstand gebaut werden dürfen. Normalerweise werden von der Fachstelle für Wasserbau kleinere Abstände für Kleinstbauten in Leichtbauweise bis 12 m² Grundfläche (Gartenhäuschen, Bienenhäuschen, Pergolen und ähnliche), sowie Anlagen (Parkplätze, Spielplätze und dergleichen) zugestanden. Dabei sollte aber der allfällige Abbruch aus übergeordneten öffentlichen Interessen geregelt sein. Damit, mangels einer konkreten Regelung, keine Bauten und Anlagen zwischen der Normalbaulinie und dieser Baulinie für Kleinbauten entstehen, die allfällige Unterhalts- und Korrektionsarbeiten am Gewässer erschweren könnten, dürfen solche nur nach Zustimmung des Amtes für Umweltschutz- und Wasserwirtschaft bewilligt werden. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung steht der Genehmigung aus der Sicht des Kantons nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartements
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Balterswil beschlossene Baulinienplan "Lützelburg" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Bauvorhaben innerhalb der Normalbaulinie und der Baulinie für Kleinbauten dürfen nur nach Zustimmung des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bewilligt werden.

3. Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft Balterswil, 8362 Balterswil, unter Beilage von drei Baulinienplänen je mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserbau
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Maurice', is written over the typed name 'DER STAATSSCHREIBER'.